



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

30. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 27. Februar 2026	Nummer 2/2026
--------------	---	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
8	19.02.2026	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Legden	2 - 3
9	27.02.2026	Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)	4 - 6

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 8**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Legden**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 18.02.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat nimmt folgende Berichte zur Kenntnis:
 - Jahresabschluss der Gemeinde Legden zum 31.12.2024
 - Lagebericht 2024 der Gemeinde Legden
 - Testat der BDO Concunia GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts 2024 der Gemeinde Legden
 - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Legden über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts 2024
2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Legden zum 31.12.2024 wird gemäß § 96 Abs.1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von **70.140.450,00 EUR**, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von **+4.765.755,30 EUR** und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von +181.450,30 EUR auf **7.721.769,72 EUR** festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von **4.765.755,30 EUR** ist gem. § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2024

Aktivseite		Passivseite	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	724.602,21	1. Eigenkapital	31.873.534,46
1. Anlagevermögen	52.700.561,30	1.1 Allgemeine Rücklage	19.303.962,52
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16.557,18	1.2 Ausgleichsrücklage	7.803.816,64
1.2 Sachanlagen	48.515.432,64	1.3 Jahresergebnis	4.765.755,30
1.3 Finanzanlagen	4.168.571,48	2. Sonderposten	24.780.496,62
2. Umlaufvermögen	10.096.791,43	3. Rückstellungen	5.563.890,29
2.1 Vorräte	990.244,45	4. Verbindlichkeiten	3.679.931,80
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.384.777,26		
2.3 Liquide Mittel	7.721.769,72	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.242.596,83
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.618.495,06		
Bilanzsumme	70.140.450,00	Bilanzsumme	70.140.450,00

Ergebnisrechnung 2024

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024
+ Ordentliche Erträge	26.908.412,70 €
- Ordentliche Aufwendungen	- 22.442.813,36 €
= Ordentliches Ergebnis	4.465.599,34 €
+ Finanzergebnis	300.155,96 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	4.765.755,30 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	4.765.755,30 €

Finanzrechnung 2024

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2024
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.785.757,42 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 19.742.331,63 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.043.425,79 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	1.812.619,52 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 5.725.477,77 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	- 3.912.858,25 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	50.882,76 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	181.450,30 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.540.319,42 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	7.721.769,72 €

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2024 bei der Gemeinde Legden, Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste, Zimmer 13, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der nachfolgenden Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags bis freitags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Legden, 19.02.2026

gez.
Jörg Thor
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)**

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme**1. Ergebnis und Maßgaben**

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).
- (4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungs-

rechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Querungsmöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).

- (5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Rathaus Gemeinde Legden Amtshausstraße 1 48739 Legden Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wetringen	
Stadt Ochtrup	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Legden, 27.02.2026

In Vertretung

gez.
Göckemeyer
Allg. Vertreter